



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Mustervertrag

zur

Partnerschaftlichen Zusammenarbeit

zwischen

Werften und Subunternehmern

mit Erläuterungen

Hamburg, im Juli 2003



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Vorwort

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Werften und Zulieferern mag auf den ersten Blick fremd erscheinen. Beispiele aus anderen Industriebranchen haben jedoch gezeigt, dass durch eine erweiterte Zusammenarbeit jenseits reiner Zulieferbeziehungen Entwicklungszeiten reduziert und Rationalisierungspotenziale optimaler ausgeschöpft werden können. Zwar ist der Schiffbau nur bedingt mit anderen Branchen vergleichbar. Angesichts einer zunehmend verschärften Konkurrenzsituation im Weltschiffbau sind Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen und Ausbau der Technologieführerschaft jedoch wichtige Aspekte auch für Werften und ihre Zulieferer. Die Notwendigkeit einer erweiterten Zusammenarbeit zwischen Werften und Zulieferern ergibt sich zudem aus einer deutlich verringerten Fertigungstiefe bei den Werften, zunehmenden technischen Abhängigkeiten sowie einem zunehmenden Bedürfnis an innovativen Lösungen.

Da die Vertragsrealität in Form des klassischen Subunternehmerverhältnisses diesen Anforderungen nur unvollkommen gerecht wird, hat der VSM-Rechtausschuss vor etwa zwei Jahren begonnen, sich mit vertraglichen Gestaltungsformen für eine erweiterte, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Werften und Subunternehmern zu beschäftigen. Teilweise konnte hierbei auf Erfahrungen aus der Praxis zurückgegriffen werden, teilweise musste aber auch juristisches Neuland betreten werden. Weitere Anregungen konnten auch aus einem Workshop gewonnen werden, den der VSM im Frühjahr 2002 für seine Mitglieder veranstaltet hat und in dem erstmals der Entwurf des Mustervertrages vorgestellt und diskutiert wurde.

Insgesamt kam es den Verfassern - die gleichermaßen Werft- und Zulieferindustrie repräsentieren - darauf an, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Werft und den Interessen der Subunternehmer herzustellen. Dies beinhaltet auch eine angemessene Verteilung von Verantwortung und Risiko. Der vorliegende Mustervertrag versteht sich in erster Linie als eine Orientierungshilfe für Unternehmen, die mit derartigen Kooperationsformen vielfach Neuland betreten. Es wird daher immer erforderlich sein, den Vertrag an die individuellen Gegebenheiten anzupassen. Zur weiteren Hilfestellung ist dem Vertrag eine Erläuterung der Grundprinzipien sowie der einzelnen Regelungen vorangestellt.

Unser besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe des Rechtausschusses, die in etlichen Sitzungen zu der Entstehung dieses Mustervertrages beigetragen haben:

Dr. Michael Baumhauer
Dr. Erich Bischoff
Dr. Thomas Burmester
RA Klaus Kuprian
Dr. Mathias Münchau
Dr. Stefan Schrandt

Hamburg, im Juli 2003
Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.



Anmerkungen zum Partnerschaftlichen Kooperationsvertrag Werft - Subunternehmer

1. Vorbemerkung

Die Notwendigkeit einer erweiterten Zusammenarbeit zwischen Werften und Zulieferern erschließt sich durch einen Blick auf den Ist-Zustand, der geprägt ist durch:

- eine deutlich verringerte Fertigungstiefe bei den Werften
- eine zunehmende Modularisierung
- zunehmende technische Abhängigkeiten bei den Werften
- immer kürzere Entwicklungszeiten
- sowie ein zunehmendes Bedürfnis an innovativen Lösungen.

Beispiele aus anderen Industriebereichen - z.B. der Automobilindustrie - haben zudem gezeigt, dass durch eine erweiterte Zusammenarbeit jenseits der reinen Zulieferbeziehung Entwicklungszeiten reduziert und Entwicklungspotenziale optimaler ausgeschöpft werden können. Auch wenn die Automobilbranche nur bedingt als Vorbild für den Schiffbau taugt: Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen und Ausbau der Technologieführerschaft sind angesichts der Konkurrenzsituation im Weltschiffbau wichtige Aspekte auch für Werften und ihre Zulieferer.

Der VSM hat sich daher bereits vor einiger Zeit mit den Möglichkeiten einer verbesserten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Werften, Zulieferern und Dienstleistern bei der Planung und dem Bau komplexer Schiffe befasst und hierzu das Konzept eines "Maritimen Partner Rings" erarbeitet. Wesentliches Anliegen dabei ist die Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen, die Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit und die Optimierung des Endproduktes einschließlich Wartung. Wesentliche Neuerung dieses Konzeptes ist, dass der Systemlieferant zum Systempartner wird, der eine Vielzahl nachgeordneter Zulieferer eigenverantwortlich in den Bauprozess integriert. Die Werft bleibt Systemführer, aber die Systempartner werden stärker an der Verantwortung, aber auch am Risiko, beteiligt. Die nachgeordneten Zulieferer werden durch diese Bündelung ebenfalls stärker in den Bauprozess integriert. Zugleich findet ein größerer Wissenstransfer zwischen den einzelnen Ebenen statt. Nahziele sind eine Kostenreduzierung bei allen Beteiligten durch optimale Ausnutzung von Kapazitäten, Vermeidung von Doppelarbeit und Minimierung von Schnittstellenproblemen sowie die Minimierung von Entwicklungszeiten bei gleichzeitigem Erhalt bzw. Ausbau der Technologieführerschaft. Längerfristig kann die Zusammenarbeit bis zur Entwicklung gemeinsamer Produkte bzw. Marken sowie zu gemein-



samen Marketing und After-Sales-Service und dadurch deutlich gesteigerter Kundennähe führen.

2. Geeignete Bereiche für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit

Grundsätzlich kann sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit beim Bau eines Schiffes auf sämtliche Entwicklungs-, Konstruktions- und Fertigungsbereiche erstrecken. Für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit kommen in erster Linie die Haupt- (System-) Zulieferer in Betracht, wie z. B.:

- Konstruktion
- Schiffbau (Stahlfertigung)
- Antriebsanlage
- Ausrüstung
- Innenausbau
- Isolierung, einschließlich Brandschutz, Akustik
- Klimatechnik
- Elektronik
- Farben und Korrosionsschutz.

Die Aufzählung ist lediglich exemplarisch. Sie verdeutlicht allerdings, dass sich vor allem diejenigen Bereiche für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit eignen, die durch zunehmende technische Abhängigkeit der Werften, hohe Konstruktionsvorgaben, zunehmende Modularisierung, geringere schiffbauliche Integration sowie ein Bedürfnis an innovativen Lösungen gekennzeichnet sind.

3. Zielsetzung und wesentliche Regelungen des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages

Da die Vertragsrealität in Form des klassischen Subunternehmerverhältnisses den Anforderungen und Zielsetzungen und insbesondere auch den technischen Abhängigkeiten nur unvollkommen gerecht wird, ist der VSM noch einen Schritt weiter gegangen und hat konkrete Empfehlungen für partnerschaftliche Vertragsgestaltungen zwischen Werften und Zulieferern in Form eines Mustervertrages erarbeitet. Wesentliches Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die auch in der Präambel des Mustervertrages zum Ausdruck kommt, ist der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Ausbau der Technologieführerschaft vor dem Hintergrund eines verschärften internationalen Wettbewerbs. Dies soll erreicht werden durch folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit und Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen mit dem Ziel, Entwicklungszeiten zu minimieren und eine Ergebnisoptimierung bei allen Beteiligten zu erzielen
- Verbesserung der Qualität des Produktes und der Produktivität der Leistungen durch eine Verbesserung der Koordination und eine erweiterte Verantwortung der Partner



- Vermeidung von Konfliktsituationen und Minimierung von Schnittstellenproblemen
- Festlegung der wechselseitigen Verantwortlichkeiten und der Schnittstellenverantwortlichkeit der Partner bereits in der Angebotsphase
- Beteiligung der Partner an Verantwortung und Risiko durch eine erweiterte Bezugnahme auf den Hauptvertrag.

Als Rechtsform für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit Werft - Zulieferer bietet sich in erster Linie die Form eines Innenkonsortiums an. Die Werft bleibt bei dieser Konstellation alleiniger Vertragspartner des Reeders. Sie schließt jedoch im Innenverhältnis einen Vertrag zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit einer ausgewählten Anzahl von Haupt- (System-) Zulieferern. Über eine weitgehende Bezugnahme auf den Hauptvertrag ("back to back") findet eine angemessene Beteiligung an Verantwortung und Risiko statt. Dies bedeutet, dass die Systemführerschaft der Werft erhalten bleibt, was gleichzeitig auch die Übernahme des Hauptrisikos beinhaltet. Angesichts der technischen Abhängigkeiten, die Werften bei immer komplexeren Schiffen eingehen müssen, sind (jedenfalls die Haupt- bzw. Systemzulieferer) durch Bezugnahme auf den Hauptvertrag an der Verantwortung, aber auch am Risiko zu beteiligen.

Wesentliche Regelungen des partnerschaftlichen Subunternehmerverhältnisses sind:

- Exklusivität bereits in der Angebotsphase
- Definition des Liefer- und Leistungsumfanges in Anlehnung an den Hauptvertrag ("back to back")
- Regelung der Systemverantwortung des Subunternehmers hinsichtlich des von ihm übernommenen Liefer- und Leistungsanteils
- Mitspracherecht des Subunternehmers in Bezug auf Bauvertrag und Spezifikation (einschließlich Änderungswünsche des Bestellers)
- Koordination zwischen den Partnern im Projektmanagement-Team
- Streitschlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Projektmanagement-Teams
- Aufteilung und Zuweisung eingehender Zahlungen in Anlehnung an Baufortschritt und Bauvertrag
- Beteiligung an Sicherheiten (z. B. Vorauszahlungsgarantien und Performancegarantien)
- "Schicksalsgemeinschaft" bei eventueller Verwertungssituation (z. B. bei Rücktritt des Bestellers)
- Einheitliche Abnahme, d. h. die Abnahme durch den Reeder gilt auch für den Subunternehmer; grundsätzliche Risikoteilung für den Fall der Nichtabnahme
- Regelungen für Verzug, Gewährleistung und Nichterfüllung in Kombination von Verursachungs- und Solidarprinzip
- Gemeinsame Versicherung, d. h. Einbeziehung des Subunternehmers in den Versicherungsschutz der Werft.

Als wesentliche Grundgedanken lassen sich hieraus ableiten: eine weitgehende Übernahme der Regelungen des Bauvertrages ("back to back") sowie der Soli-



dargedanke, der auch eine erhöhte Beteiligung an Verantwortung und Risiko beinhaltet. Vorteile dieser vertraglichen Gestaltung sind:

- frühzeitige Kenntnis der Bestimmungen des Bauvertrages; frühzeitige Einbindung in Verhandlungen; hierdurch Möglichkeit der Risikoabschätzung und Mitgestaltung
- kontinuierliche Abstimmung zwischen den Partnern während des gesamten Projektes durch gemeinsames Projektmanagement
- Minimierung von Schnittstellenproblemen und Haftungsrisiken
- Vermeidung von Konfliktsituationen
- Exklusivitätsverhältnis für das konkrete Projekt
- Möglichkeit der Zusammenarbeit für künftige Projekte
- Möglichkeit von gemeinsamen technischen Entwicklungen.

Eine Übernahme des Mustervertrages im Maßstab 1:1 wird in den seltensten Fällen möglich sein und ist auch nicht beabsichtigt. Vielmehr wird die Vertragsgestaltung maßgeblich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängig sein, insbesondere den Anforderungen des konkreten Projektes - z. B. wenn alle Beteiligten gemeinsam technisches Neuland betreten - und auch von Art und Umfang der Zulieferungen. Der Mustervertrag bietet jedoch eine erste Orientierungshilfe für Unternehmen, die mit derartigen Kooperationsformen vielfach Neuland betreten.

Demzufolge enthält der Vertrag alternative Formulierungen, wo dies unumgänglich erschien, wie z. B. für den Bereich Haftung und Gewährleistung. Andere Bereiche, die im Rahmen eines Mustervertrages nur schwer in allen denkbaren Variationen zu erfassen sind, sind hingegen relativ knapp gehalten, wie z. B. die Beteiligung an Sicherheiten/Garantien sowie die Konsequenzen von Abnahme bzw. Nichtabnahme für das Innenverhältnis. Teilweise wurde bewusst auf Varianten zugunsten des Partnerschaftsgedankens verzichtet. Dies gilt beispielsweise für die vorgesehene Exklusivität bereits in der Angebotsphase, für die selbstverständlich auch abgestufte Formen denkbar sind.



Kommentierung der einzelnen Regelungen des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages zwischen Werft und Subunternehmern

Präambel

Dem Text des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages ist eine Präambel vorangestellt. Einer Präambel selbst wird grundsätzlich keine unmittelbare Rechts-erheblichkeit beigemessen. Sie enthält Programmsätze, die die Zielrichtung des Vertrages darlegen und erläutern. Die Präambel kann jedoch für die Auslegung des Vertrages Bedeutung haben.

Für die Auslegung sind insbesondere die in der Präambel verankerten Leitgedanken des Mustervertrages heranzuziehen: Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit, Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen mit dem Ziel, Entwicklungszeiten zu minimieren und eine Ergebnisoptimierung bei allen Beteiligten zu erzielen. Durch eine Verbesserung der Koordination und eine erweiterte Verantwortung der Partner soll die Qualität des Produktes sowie die Produktivität bei der Erbringung der Leistungen verbessert werden. Zudem wird die Vermeidung von Konfliktsituationen sowie die Minimierung von Schnittstellenproblemen angestrebt. Hierzu ist erforderlich, dass sowohl die wechselseitige Verantwortlichkeit als auch die Schnittstellenverantwortlichkeit der Partner bereits in der Angebotsphase festgelegt werden. Außerdem soll durch eine erweiterte Bezugnahme auf den Hauptvertrag die Beteiligung der Partner an Verantwortung und Risiko erreicht werden. Schließlich soll die Basis für eine längerfristige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Artikel 1 Gegenstand des Vertrages, Exklusivität

I. Gegenstand des Vertrages, Artikel 1.1

Artikel 1.1 regelt den Gegenstand des Vertrages. Dieser besteht in der durch den Vertrag festgelegten Zusammenarbeit der Partner bei einem bestimmten Vorhaben, das im Vertrag als „das Projekt“ bezeichnet wird.

Der in Artikel 1.1 vorausgesetzte gemeinsame Zweck ist konstitutiv für die Entstehung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auf deren Rechtsform sich die Konstruktion des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages stützt.

II. Rechtsform und Auftreten im Außenverhältnis, Artikel 1.2

Artikel 1.2 sieht die rechtliche Gestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bzw. Kooperation zwischen Werft und Subunternehmer in Form eines Innenkonsortiums vor. Zwar sind die Rechtsformen des klassischen Zulieferverhältnisses und des Außenkonsortiums ebenfalls denkbar. Die Konstruktion des Innenkonsortiums bietet sich jedoch angesichts der im folgenden dargestellten unter-



schiedlichen Rechtsformen in erster Linie als Form der Zusammenarbeit zwischen Werft und Subunternehmern an.

1. Konsortium

a) Allgemeine Anmerkungen zu den Rechtsformen des Innen- und Außenkonsortiums

Aufgabe des Konsortiums als Zusammenschluss mehrerer Einzelunternehmen ist es, ein Projekt oder Teile eines Projekts gemeinsam zu realisieren.

Dabei tragen die Partner des Außenkonsortiums gegenüber dem Auftraggeber die gesamtschuldnerische Haftung für die Erbringung der Gesamtleistung. Dies ist beim Innenkonsortium nicht der Fall. Hier tritt die Werft im Außenverhältnis allein auf.

Das Konsortium stellt sich als eine Bündelung der einzelnen Teilleistungen dar, die auf der Basis eines Austauschverhältnisses „Werkleistung gegen Vergütung“ erbracht werden. Die in diesen Austauschbeziehungen zu erbringenden Leistungen sind in den Konsortialverträgen regelmäßig analog den werkvertraglichen Beziehungen im Hauptvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Konsortium ausgestaltet. Es entstehen in jedem Fall, ähnlich wie beim Haupt- und Subunternehmervertrag, hintereinandergeschaltete werkvertragliche Elemente.

Von der Bau-Arbeitsgemeinschaft, der dem Konsortium verwandtesten Form einer Gelegenheitsgesellschaft, unterscheidet das Konsortium sich vor allem darin, dass es im wesentlichen kein Gesellschaftsvermögen hat. Während die Bau-ARGE die Gesamtleistung mit gemeinsamen Sachmitteln und gemeinsamem Personal erbringt und die Gesellschafter am Gewinn und Verlust insgesamt beteiligt, ist das Konsortium viel loser strukturiert. Die Partner erbringen grundsätzlich ihre Leistung gegenüber dem Kunden so, als hätten sie insoweit einen selbständigen Vertrag mit dem Kunden geschlossen. Gemeinsamkeiten bestehen im wesentlichen nur hinsichtlich der Planung, der gegenseitigen Abstimmung und Koordination der Lieferungen und Leistungen und hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Kunden.

b) Innenkonsortium

Für den Partnerschaftlichen Kooperationsvertrag bietet sich als Form der Zusammenarbeit zwischen Werft und Zulieferern die Ausgestaltung im Rahmen eines Innenkonsortiums an. Dabei bilden die Partner im Innenverhältnis ein Konsortium mit dem Ziel, bei Auftragserteilung den Vertrag mit dem Reeder gemeinsam zu erfüllen. Während die Werft im Außenverhältnis alleinige Vertragspartnerin des Reeders bleibt und damit das Hauptrisiko trägt, schließt sie im Innenverhältnis einen Vertrag zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit einer ausgewählten Anzahl von Haupt- (System-) Zulieferern. Bei Auftragserteilung schließt die Werft den Vertrag im Außenverhältnis im eigenen Namen. Demgemäss ist



dem Reeder gegenüber lediglich die Werft zur Erfüllung des Hauptvertrages verpflichtet. Im Innenverhältnis sind die übrigen Partner hinsichtlich ihrer Lieferungs- und Leistungsanteile, die in einer Anlage zum Konsortialvertrag festgelegt werden, für die Erfüllung des Vertrages jeweils allein verantwortlich. Sie tragen hierfür das technische und wirtschaftliche Risiko. Durch diese Regelungen bringen die Partner zum Ausdruck, dass ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Konsortium in gleicher Weise bestehen sollen, wie die entsprechenden Liefer- und Leistungsteile des Hauptvertrages zwischen dem Auftraggeber und der im Außenverhältnis allein agierenden Werft.

An diesen Vertragskonstruktionen im Innenkonsortium wird besonders deutlich, dass es sich um zwei hintereinander geschaltete Werkverträge handelt. Dies sind zum einen der Hauptvertrag und zum anderen die Verträge zwischen Konsortium und den einzelnen Partnern, die die Leistungen für die von ihnen übernommenen Leistungsteile zu erbringen haben und hierfür die Verantwortung tragen. Eine weitgehende Koordination von Kundenvertrag und den werkvertraglichen Beziehungen zu den einzelnen Partnern wird angestrebt, um die Werft als alleinige Vertragspartnerin im Außenverhältnis zu entlasten und die übrigen Konsorten stärker einzubinden.

c) Außenkonsortium

Beim Außenkonsortium, wie es im Anlagenbau im In- und Auslandsgeschäft verwandt wird, liegen die Dinge teilweise anders. Jeder der Konsorten erbringt den von ihm übernommenen Teil der Leistungen, wie er anhand des Leistungsverzeichnisses für das Gesamtprojekt näher bestimmt ist. Der Hauptvertrag ist bei dieser Konstellation vollständig in die Rechtsbeziehung der Partner untereinander einbezogen. Dies hat eine vollständige Beteiligung an Verantwortung und Risiko mit solidarischer Außenhaftung zur Folge. Die Zusammenarbeit in der Form eines Außenkonsortiums wird bislang überwiegend im Marineschiffbau (mehrere Werften) praktiziert. Bei branchenübergreifender Kooperation ist diese Ausgestaltung, von Ausnahmen im Marineschiffbau wiederum abgesehen, bislang jedoch kaum anzutreffen.

2. Klassisches Zulieferverhältnis

Bei der Organisation der Unternehmerleistungen in Form des Hauptvertrages und dahintergeschalteter Subunternehmerverträge ist die Koordination der Verträge nicht immer gewährleistet. In diesen Fällen des klassischen Zulieferverhältnisses gilt der Grundsatz der rechtlichen Trennung aller Verträge. Die Ereignisse im Hauptvertrag sind für die Subunternehmerverträge grundsätzlich irrelevant. Der Generalunternehmer trägt das Verwendungsrisiko bezüglich der Subunternehmerleistung in vollem Umfang. Der Subunternehmervertrag klassischer Prägung kommt in erster Linie bei Zulieferung von Standardprodukten zum Tragen. Den Anforderungen und Zielsetzungen und insbesondere auch den technischen Abhängigkeiten, die bei Großprojekten des Schiffbaus häufig auftauchen, wird die Vertragsrealität in Form des klassischen Subunternehmerverhältnisses bei kom-



plexen Leistungsanteilen nur unvollkommen gerecht. Wird die Form der Zusammenarbeit im Rahmen eines klassischen Zulieferverhältnisses gewählt, ist die Werft alleiniger Vertragspartner des Reeders und vergibt eine Vielzahl von Unteraufträgen an Subunternehmer. Diese Rechtsbeziehung ist vollständig vom Hauptvertrag isoliert. Eine Risikobeteiligung findet nicht statt, wenngleich Haftungsverlagerungen im Einzelfall selbstverständlich erfolgen.

Bauvertrag als Bestandteil des Vertrages, Artikel 1.3

Als Bestandteil des Vertrages weist Artikel 1.3 den Bauvertrag einschließlich seiner Anlagen, soweit er den Partnern bekannt gemacht ist, aus. Es ist grundsätzlich geboten, den Bauvertrag den Partnern zur Kenntnis zu bringen, soweit er deren Leistungsanteil betrifft.

Liefer- und Leistungsanteil, Artikel 1.4

Gemäß Artikel 1.4 ergibt sich der Liefer- und Leistungsanteil jedes Partners aus der bis zum Abschluss des Bauvertrages fortzuschreibenden Anlage 1. Enthalten ist darin auch die Abgrenzung der Liefer- und Leistungsanteile der Partner untereinander sowie der zeitliche Rahmen, in dem die Lieferungen und Leistungen zu erbringen sind.

Change orders, Artikel 1.5

Hinsichtlich von Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges durch Änderungswünsche des Auftraggebers nach Abschluss des Bauvertrages (change orders) gilt das Verfahren nach Anlage 2 des partnerschaftlichen Kooperationsvertrages. Klarheit und Einvernehmen im Innenverhältnis müssen hergestellt sein, bevor im Außenverhältnis die Unterzeichnung einer change order erfolgt. Für das Verfahren bei der Behandlung von change orders sind verschiedene Varianten denkbar. Variabel sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Grad der Beteiligung der Partner an Verhandlungen mit dem Auftraggeber und die Kompetenzen des Projektmanagement-Teams. Das muss jeweils für das einzelne Projekt ausgehandelt werden.

Exklusivitätsverhältnis, Artikel 1.6

Artikel 1.6 sieht für die Zusammenarbeit der Partner bezüglich des Projektes ein Exklusivitätsverhältnis vor. Dies bedeutet, dass kein Partner während der Vertragsdauer mit einem Dritten gleiche oder gleichartige Bindungen wie unter diesem Vertrag eingehen oder den Vertragsgegenstand allein oder mit Dritten oder über Dritte in Konkurrenz zu den anderen Partnern anbieten darf.

Im Rahmen des Exklusivitätsverhältnisses sind Abstufungen denkbar. Dem Partnerschaftsgedanken entspricht es jedoch am ehesten, eine Festlegung bereits in



der Angebotsphase vorzunehmen. Ist diese Festlegung erfolgt, besteht dieses Exklusivitätsverhältnis zwischen den Partnern während der gesamten Vertragsdauer, also auch in der Angebotsphase.

Artikel 1.7

Artikel 1.7 ist eine Auffangklausel, die daran erinnert, dass vor Unterzeichnung des Bauvertrages Änderungen/Ergänzungen des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages erforderlich sein können. Regelmäßig wird man in der frühen Vertragsverhandlungsphase für den Bauvertrag einen Vorvertrag (Eckpunktpapier) über die Partnerschaftliche Kooperation schließen, der dann während der Verhandlungsphasen, in jedem Fall aber noch vor Abschluss des Bauvertrages, durch den endgültigen Partnerschaftlichen Kooperationsvertrag ersetzt wird.

Artikel 2 Zusammenarbeit in der Angebotsphase

Vorbemerkung

Zu den Grundgedanken des Vertrages gehört es, dass die Zusammenarbeit der Partner nicht erst mit Abschluss des Bauvertrages, sondern bereits in der Angebotsphase beginnt. In dieser Phase werden die Beiträge der Partner durch Arbeitsleistung in Form der Ausarbeitung der Angebotsteile und der Unterstützung der Werft im Verlauf der Vertragsverhandlungen auf eigene Kosten erbracht. Die genaue und vollständige Leistungsbeschreibung und -aufteilung unter den Vertragspartnern ist für den Erfolg der Zusammenarbeit von herausragender Bedeutung, um späteren Abgrenzungsfragen und Schnittstellenproblemen vorzubeugen. Artikel 2 enthält daher Vorschriften für das Vorgehen bei der Ermittlung eines konkurrenzfähigen Gesamtangebotes.

Erstellung der Teilangebote, Artikel 2.1

In der Angebotsphase ist gemäß Artikel 2.1 von jedem Partner das seinen Liefer- und Leistungsanteil betreffende Teilangebot inklusive der Preise und Lieferzeiten zu erstellen.

Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Lieferung und Leistung, Artikel 2.2

Artikel 2.2 verpflichtet jeden Partner, die technischen Daten und Zeichnungen seiner Lieferungen und Leistungen, die von den anderen Partnern für die Planung und Durchführung ihrer Lieferungen und Leistungen benötigt werden, diesen rechtzeitig und vollständig im Zuge des planmäßigen Arbeitsfortschrittes zur Verfügung zu stellen.



Eigenverantwortliche Überprüfung technischer Daten, Artikel 2.3

Gemäß Artikel 2.3 hat jeder Partner die technischen Daten und Zeichnungen des Auftraggebers oder der anderen Partner zu überprüfen, sofern sie seinen Liefer- und Leistungsanteil betreffen und trägt dafür die Verantwortung. Hierfür besteht keine Verantwortung der Werft.

Erstellung des Gesamtangebotes, Artikel 2.4

In den Aufgabenbereich der Werft fällt gemäß Artikel 2.4 die Zusammenstellung der einzelnen ihr von den übrigen Partnern übermittelten Angebote und die anschließende Zusammenfassung zu einem Gesamtangebot, das dem Auftraggeber sodann von der Werft im eigenen Namen zu unterbreiten ist.

Goodwill Klausel, Artikel 2.5

Artikel 2.5 enthält eine Goodwill Klausel für den Fall, dass sich in den Verhandlungen mit dem Auftraggeber ergibt, dass Nachbesserungen des Angebots erforderlich sind. In diesem Fall sollen sich die Partner gemeinsam um die Unterbreitung eines konkurrenzfähigen Angebotes bemühen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die vereinbarte Exklusivität von Bedeutung. Ist es nicht möglich, die erforderlichen Änderungen des Angebots im Einvernehmen zwischen allen Partnern festzulegen, sollte in erster Linie derjenige Partner Zugeständnisse machen, dessen Teilangebot für den Auftraggeber im Vergleich das mit gleichwertigen Konkurrenzangeboten ungünstigere ist.

Diese Klausel kann zur Ausstiegsklausel werden für den oder diejenigen Partner, die nicht zu Preiszugeständnissen oder sonstigen Änderungen bereit sind. Diesen ist es freigestellt, das Konsortium zu verlassen, wenn eine Zustimmung des Partners zu einer einvernehmlichen Anpassung des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages billigerweise nicht verlangt werden kann. Für die Entscheidung über die Billigkeit einer Zustimmung zur Vertragsanpassung sind die in der Präambel verankerten Leitgedanken des Mustervertrages heranzuziehen. Kann auf diese Weise keine Vertragsanpassung erreicht werden, ist das Konsortium an dieser Stelle aufzulösen.

Kann eine Zustimmung zur einvernehmlichen Anpassung des Vertrages billigerweise verlangt werden und steigt derjenige Partner, der seine Zustimmung zur einvernehmlichen Vertragsanpassung des Mustervertrages verweigert, dennoch aus, können die verbleibenden Partner auch im Rahmen des Artikels 9.3 gegen den ausscheidenden Partner vorgehen, vorausgesetzt die fehlende Zustimmung stellt sich als grobe Pflichtverletzung dar.



Einbeziehung der Partner in die Verhandlungen mit dem Auftraggeber, Artikel 2.6

Artikel 2.6 sieht die Einbeziehung der Partner durch die Werft zur Verhandlung des Bauvertrages vor, sofern dies vom Auftraggeber und/oder der Werft gewünscht wird. Die Verträge mit dem Auftraggeber für das Projekt werden jedoch auch in diesem Fall von der Werft im eigenen Namen unterzeichnet.

Die Frage der Einbeziehung der Partner in die Verhandlungen mit dem Auftraggeber wird sich nur fallweise beantworten lassen. Vielfach wird der Auftraggeber die Verhandlungen nur mit der Werft führen wollen. Die Möglichkeit einer Teilnahme sollte den Partnern aber grundsätzlich eröffnet werden.

Artikel 3 Zusammenarbeit in der Realisierungsphase

Vorbemerkung

Grundvoraussetzung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist der Aufbau einer entsprechenden Projektorganisation. Diese umfasst neben den Richtlinien für das Prozedere während der Entwicklungsphase auch Vorgaben für die Zusammenarbeit in der Realisierungsphase. Für die laufende Tätigkeit des Konsortiums in der Abwicklungsphase bedarf es einer flexibleren Organisation als in der Angebotsphase. Aus diesem Grunde sieht Artikel 3 des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages die Bildung eines Projektmanagement-Teams (PMT) zwischen den Partnern mit Sitz bei der Werft vor.

Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des PMT

Das PMT ist mit der Führung des Konsortiums und der Koordination der Tätigkeit der Partner betraut.

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des PMT ergeben sich aus Artikel 3.1 in Verbindung mit Punkt 1 der Anlage 3 zum Partnerschaftlichen Kooperationsvertrag. Besondere Bedeutung kommt der Abstimmung im Innenverhältnis bei allen projektrelevanten Vorgängen zu. Diese betrifft insbesondere Fragen der Planung, Steuerung, kaufmännischen Abwicklung, Terminierung sowie Koordinierung bei Schnittstellenproblemen.

Zusammensetzung des PMT, Artikel 3.2

Jeder Partner entsendet entsprechend Artikel 3.1 und 3.2 auf seine Kosten ein Mitglied in das PMT, dessen Leiter von der Werft auf eigene Kosten gestellt wird.



Entscheidungsfindung innerhalb des PMT, Artikel 3.3

Die Entscheidungsfindung innerhalb des PMT erfolgt durch Abstimmung der PMT-Mitglieder. Entscheidungen innerhalb des PMT müssen gemäß Artikel 3.3 einstimmig erfolgen. Nur bestimmte Vorgänge bedürfen der Entscheidung des PMT. Hierzu gehören solche, die wesentlichen Einfluss auf Kosten, Termine und Risiken haben können, wie z.B. Abweichungen von Arbeits- und Zeitplänen und technische Änderungen, die einen Einfluss auf garantierte Eigenschaften haben oder vertragliche Rechtsfolgen auslösen können (wie beispielsweise Pönalen, Rücktritt, Gewährleistung), auch wenn sie keine formale Bauvertragsänderung bewirken. Das Einstimmigkeitserfordernis bezieht sich nur auf diejenigen Partner, deren Liefer- und Leistungsanteile von der jeweiligen Entscheidung betroffen sind.

Sollte keine einstimmige Beschlussfassung herbeigeführt werden können, wird der Vorgang den Geschäftsleitungen der Partner zur Entscheidung vorgelegt. Ein Zeitplan für diesen Prozess der Entscheidungsfindung ist ratsam. Bisher sieht Anlage 3 einen solchen nicht vor.

Bei Meinungsverschiedenheiten in technischen Fragestellungen, insbesondere bei der Abgrenzung der Liefer- und Leistungsanteile sowie bei Schnittstellenproblemen, ist ein technischer Experte einzuschalten. Das entsprechende Verfahren ist in Anlage 3 Ziffer 5 geregelt. Dies gilt vor allem dann, wenn auch die Geschäftsleitungen nicht vermitteln können.

Stellung und Aufgaben des Leiters PMT, Artikel 3.3

Vorrangige Aufgabe des Leiters PMT als zentraler Ansprechpartner zum Auftraggeber bzw. dessen Vertreter ist die Koordinierung der Leistungen der Partner sowie die Sicherstellung allseitiger gleichmäßiger Information.

Hierzu hat der Leiter PMT den Partnern gegenüber mindestens monatlich über alle wesentlichen projektrelevanten Vorgänge, insbesondere über Termine und Risiken, schriftlich zu berichten. Über Vorgänge, die einen erheblichen Einfluss auf die Kosten, Risiken und Terminplanung des Projektes haben können, unterrichtet der Leiter PMT die Partner unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden.

Kosten

Der Leiter PMT wird von der Werft gemäß Artikel 3.1 auf eigene Kosten gestellt. Während die Personalkosten für die PMT-Mitglieder jeder Partner selbst trägt, werden die Kosten für ein Sekretariat, Kommunikation, Büromaterial, Bewirtungen und Reisen der übrigen PMT-Mitglieder aus dem in Punkt 2 der Anlage 3 erläuterten Budget für gemeinschaftliche Kosten gezahlt.



Artikel 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

Vorbemerkung

Schließen sich mehrere Partner im Rahmen des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages zusammen, werden die Leistungen der einzelnen Unternehmen intern zu einer Gesamtleistung gebündelt.

Alleinige Verantwortung des Partners für eigenen Liefer- und Leistungsanteil, Artikel 4.1

Zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit gehört, dass gemäß Artikel 4.1 jeder Partner im Innenverhältnis die alleinige technische und kommerzielle Verantwortung für seinen Teil des Angebotes/Vertrages sowie für die vollständige und rechtzeitige Erbringung seines Liefer- und Leistungsanteils übernimmt. Dies umfasst die technische und terminliche Koordinierung mit den übrigen Partnern.

Verfahren bei nicht in Anlage 1 ausdrücklich festgelegten Lieferungen und Leistungen, Artikel 4.2

Diese Bestimmung enthält eine Vollständigkeitsklausel, die die Verantwortung jedes Partners auch auf in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen erstreckt, soweit deren Erbringung zur Erfüllung des jeweiligen Leistungsbeitrages im Kontext des Gesamtvolumens erforderlich ist.

Pflichten- und Risikoübernahme der Partner im Innenverhältnis, Artikel 4.3

Artikel 4.3 legt fest, dass die Partner im Innenverhältnis die aus dem Vertragsabschluss mit dem Kunden entstehenden Verpflichtungen und Risiken so übernehmen, als ob jeder Partner für seinen Liefer- und Leistungsanteil den Vertrag mit dem Auftraggeber selbst geschlossen hätte.

Es liegt im Interesse aller Partner, dass Ereignisse im Hauptvertrag, die den Leistungsteil eines Partners betreffen, automatisch auch von den werkvertraglichen Beziehungen dieses Partners mit dem Konsortium erfasst sind.

Informationspflichten, Artikel 4.4, Artikel 4.5

Die Bemühungsklausel in Artikel 4.4 stellt hohe Anforderungen an jeden Partner, den jeweils anderen Partnern umfassende Informationen unverzüglich zukommen zu lassen. Die in dieser Klausel vorgesehenen Informationspflichten sind von essentieller Bedeutung.

Artikel 4.5 erweitert diese Verpflichtung auch in Bezug auf Informationen an den Kunden.



Artikel 4.6

Die Klausel beinhaltet eine Klarstellung, die im wesentlichen einen steuerlichen Hintergrund hat.

Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnisse bestehen grundsätzlich nicht.

Artikel 5 Zahlungen, Sicherheiten, Abnahme, Verwertung

Durchleitung von Zahlungen, Artikel 5.1

Für die Durchleitung von Zahlungen des Auftraggebers an die Partner sind mehrere Varianten denkbar. Die Vereinbarung fester Preisanteile der Partner entspricht zwar eher dem klassischen Zulieferverhältnis und weniger dem Partnerschaftsgedanken, dürfte aber in der Praxis überwiegen. Die Klausel sieht auch die proratarische Beteiligung der Partner an einer vom Auftraggeber gestellten Sicherheit vor.

Sicherheiten, Artikel 5.2

An Anzahlungs- und/oder Performancegarantien werden die Partner gemäß Artikel 5.2 entsprechend dem anteiligen Wert ihres Liefer- und Leistungsanteiles beteiligt. Dies kann, soweit nicht Konzerngarantien akzeptiert werden, bankmäßig entweder durch eigenständige Rückgarantien der Partner oder durch eine Beteiligung an der Hauptgarantie der Werft erfolgen. Die Rückgarantien teilen das Schicksal der Hauptgarantie. Sie sind „back to back“, vor allem was Fristen betrifft, auszugestalten. Bei all diesen Konstellationen spielt das grundsätzliche Absicherungskonzept Werft/Kunde eine entscheidende Rolle. Zu berücksichtigen sind vor allem vorgezogene Übereignungen an den Kunden.

Abnahme, Artikel 5.3

Artikel 5.3 bestimmt, dass die Abnahme des Schiffes durch den Auftraggeber gleichzeitig als Abnahme zwischen der Werft und den übrigen Partnern gilt, und zwar mit allen im Außenverhältnis vorgenommenen Einschränkungen (Vorbehalten) in der Restpunktliste, soweit sie deren Liefer- und Leistungsanteil betreffen. Einer gesonderten Abnahme zwischen der Werft und den übrigen Partnern bedarf es nicht.

Nach neuem Schuldrecht ist zwar der Schiffbauvertrag kein typischer Werkvertrag mehr, sondern orientiert sich an den Regeln des Kaufvertrages und erfordert daher nach dem Gesetz keine Abnahme. In der Praxis wird man aber weiterhin eine Abnahme durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls vorsehen. Abnahme bedeutet in diesem Zusammenhang grundsätzlich die körperliche Hinnahme des Werks verbunden mit der Anerkennung (Billigung) des Werks als vertragsgemäße Leistung. Die Abnahme des Schiffes erfolgt regelmäßig nach erfolgreicher Probefahrt.



Verwertung des Schiffes, Artikel 5.4

Artikel 5.4 enthält eine Verwertungsklausel. Für den Fall des Eintritts einer Verwertungssituation sieht diese Klausel die gemeinschaftliche Festlegung der Maßnahmen zur Erzielung eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses vor.

Verfolgen die Partner in diesem Punkt unterschiedliche Interessen und besteht Uneinigkeit darüber, ob das Schiff fertiggestellt oder der Bau eingestellt werden soll, bereitet die Einigung über die Verwertung in der Praxis besondere Schwierigkeiten. Daher ist in einer Verwertungssituation vor allem eine angemessene Risikoverteilung von Bedeutung. Diese hängt von den jeweils betroffenen Interessen der jeweiligen Partner ab. Das Interesse an einer Fertigstellung des Schiffes wird abhängig von der Bauphase, in der die Verwertungsnotwendigkeit eintritt, der vorhandenen Unterdeckung, der vom Schiffstyp abhängigen Verkaufsmöglichkeit und der Einschätzung der Marktsituation unterschiedlich ausgeprägt sein. Zur Abwägung, ob eine Fertigstellung des Schiffes auf Kosten des Konsortiums mit anschließender Erlösverteilung oder eine Einstellung der Arbeiten aufgrund billigeren Interessen erfolgen soll, sind die in der Präambel verankerten Leitgedanken des Vertrages heranzuziehen.

Für den Eintritt einer etwaigen Verwertungssituation sollten auch Regelungen getroffen werden, die eine angemessene Risikoverteilung beinhalten. Sofern dieser Fall in der frühen Bauphase eintritt, könnte die Risikoverteilung dahingehend erfolgen, dass nach der Einstellung der Arbeiten eine Abrechnung der bis dahin entstandenen Kosten unter den Partnern erfolgt und eine Verwertung des Kaskos bzw. des Materials durch die Werft stattfindet. Sollte der Fall der notwendigen Verwertung in der Endphase des Baus eintreten, kommt eine Risikoverteilung dergestalt in Betracht, dass zunächst eine Fertigstellung des Schiffes erfolgt, jede Partei die ihr bis zur Verwertung des Schiffes entstehenden Kosten selbst trägt und schließlich eine solidarische Verteilung des Erlöses entsprechend den Liefer- und Leistungsanteilen unter den Parteien erfolgt.

Artikel 6 Haftung und Gewährleistung

Vorbemerkung

Grundsätzlich ist bei Konsortialverträgen eine ausdrückliche Regelung der Haftung angezeigt. Daher enthält auch der Mustervertrag eine Regelung über die Haftung und Gewährleistung in der Realisierungsphase, einer der wichtigsten Regelungskomplexe, der häufig sogar als das zentrale Thema eines Konsortialvertrages bezeichnet wird.

Haftung der Werft gegenüber dem Auftraggeber, Artikel 6.1

Artikel 6.1 sieht die Haftung der Werft für Ansprüche aus dem Bauvertrag im Außenverhältnis gegenüber dem Auftraggeber vor.



Verantwortlichkeit der Partner im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis differenziert Artikel 6 bezüglich der Verantwortlichkeit der Partner für ihre Leistungsanteile danach, ob es sich um Verzug (Artikel 6.2), Gewährleistung (Artikel 6.3), Nichteinhaltung von Leistungsdaten (Artikel 6.4), sonstige Ansprüche (Artikel 6.5) oder Abwicklung (Artikel 6.6) handelt.

Durch die bereits in Bezug auf Artikel 4.3 erwähnte "als ob"-Klausel erfolgt noch keine Zuordnung derjenigen Aufgaben und Risiken, die sich daraus ergeben, dass das Projekt nicht an die Partner als Einzelunternehmer vergeben wurde. Es geht dabei vielmehr um die Frage, wie Leistungsstörungen, die sich nicht auf die Lieferungen und Leistungen eines bestimmten Partners beschränken, sondern Auswirkungen auch auf andere Liefer- und Leistungsteile oder auf das Gesamtprojekt haben oder haben können, und in ihren Konsequenzen den einzelnen Partnern zuzurechnen sind. Solche Leistungsstörungen können in ihrem Ausgangspunkt oder in ihrem späteren Verlauf multikausal sein. Versuche der betroffenen Unternehmer, durch entsprechende Maßnahmen z. B. Mängel oder Verzögerungen zu beheben oder zu minimieren, sind nicht immer sofort erfolgreich. Die Notwendigkeit der Kooperation zwischen den einzelnen Partnern, aber auch zwischen dem Konsortium und dem Auftraggeber, erhöht die Komplexität der Vorgänge im Rahmen eines solchen gestörten Projektablaufs. Andere Projektstörungen und deren Auswirkungen im Rahmen des Gesamtprojekts können im Einzelfall das Geschehen überlagern und die Schwierigkeit der rechtlichen Zuordnung noch erhöhen.

Haftungsformen

Der Mustervertrag stellt für Störungen verschiedene Haftungsformen zur Verfügung.

Verursachungsprinzip: Wird das Verursachungsprinzip gewählt, so haftet derjenige Partner, dem die Haftungsursache zuzuordnen ist, alleine und in vollem Umfang.

Solidarprinzip: Im Falle der Entscheidung für das Solidarprinzip haften sämtliche Partner lediglich proratarisch.

Mischform: Wählen die Vertragspartner dagegen eine Mischform der Haftung, so haftet der Partner, dem die Haftungsursache zuzuordnen ist, dies jedoch begrenzt auf eine bestimmte Höhe (beispielsweise begrenzt auf die Höhe seines Erlösanteils oder auch eines Teiles davon). Der diese begrenzte Haftung übersteigende Betrag wird sodann von allen Partnern proratarisch getragen.

Abwägung: Für eine ausgewogene Haftungskonzeption vor dem Hintergrund der in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Kooperationsgedanken bietet sich in erster Linie die Mischform zwischen Verursachungs- und Solidarprinzip an. Ergeben sich Zweifelsfragen und ist die Zuordnung der Haftungsursache unmöglich, kann eine Aufteilung entsprechend den Erlösanteilen sinnvoll sein. Bestehen



Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung der Haftungsursache, kann eine vorläufige Aufteilung zwischen den Partnern im Verhältnis ihrer Erlösanteile erforderlich sein.

Verantwortlichkeit im Innenverhältnis bei Verzug, Artikel 6.2

Verzögert sich die Herstellung des Werks, so kann der Auftraggeber im schlimmsten Fall nach Ablauf einer der Werft gesetzten Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für diese Konstellation sieht Artikel 6.2 verschiedene Formen der Haftung im Innenverhältnis vor. Alternative Haftungsformen sind das Verursachungsprinzip, das Solidarprinzip und die Mischform aus Verursachungs- und Solidarprinzip. Angesichts der projektbezogenen Schicksalsgemeinschaft sollte im Falle einer erforderlichen Rückzahlung vorrangig eine solidarische Haftung der Partner im Innenverhältnis in Betracht gezogen werden.

Verantwortlichkeit im Innenverhältnis bei Gewährleistung, Artikel 6.3

Artikel 6.3 bestimmt, dass Mängel unverzüglich von demjenigen Partner auf eigene Kosten behoben werden, in dessen Liefer- und Leistungsanteil sie auftreten. Zu den zu tragenden Kosten des jeweiligen Partners gehören auch diejenigen Kosten, die den anderen Partnern im Zuge der Feststellung und Behebung des Mangels entstehen.

Nichteinhaltung von Leistungsdaten, Artikel 6.4

Jede der in Artikel 6.4 aufgeführten Alternativen der Haftungsaufteilung im Innenverhältnis betrifft zum einen die Verpflichtung zur Abhilfe und zum anderen die Inanspruchnahme im Falle der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durch den Auftraggeber.

Sonstige Ansprüche, Artikel 6.5

Für andere als die bereits erwähnten Pflichtverletzungen haften die Partner im Rahmen des Artikel 6.5 nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Richtlinie. Die gesetzlichen Regelungen der Haftungsgrundlage bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung, die nicht in der Herstellung eines mangelhaften Werks liegt, finden sich bei den allgemeinen Leistungsstörungsregeln.

Abwicklung, Artikel 6.6

Artikel 6.6 enthält eine Abwicklungsklausel für den Fall, dass sich die Partner nicht auf eine alleinige oder anteilige Haftung einigen können.



Weiterhin regelt diese Bestimmung die auf die übrigen Partner übergreifende Verbindlichkeit der tatsächlichen und rechtlichen Begründung von Feststellungen, die der Auftraggeber aufgrund eines gerichtlich, schiedsgerichtlich oder behördlich geltend gemachten Anspruches gegen die Werft erlangt hat.

Die Klausel beinhaltet auch ein Anerkennungsverbot für Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter, soweit der betroffene Partner einer Anerkennung nicht vorher zugestimmt hat.

Artikel 7 Schutzrechte, Urheberrechte, Nutzungsrechte, Erfindungen

Steigende technische Anforderungen beim Bau immer komplexerer Schiffe können dazu führen, dass die Partner gemeinsam technische Neuerungen entwickeln und damit entsprechende Schutzrechtsanmeldungen notwendig werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, besondere Regelungen betreffend Schutzrechte für das Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern zu treffen, wenn entweder für die Planung und Ausführung gegenseitig Geschäftsgeheimnisse offenbart oder sogar Lizenzen eingeräumt werden müssen oder wenn umgekehrt dabei Gemeinschaftsschutzrechte entstehen könnten. Dies ist insbesondere dann denkbar, wenn die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Lieferungs- und Leistungsanteilen Lösungen erfordern, für die noch Entwicklungen nötig sind. Eine solche Regelung bietet Artikel 7.

Ergänzend ist anzumerken, dass die vertraglichen Regelungen auch festlegen sollten, wie und in welchen Ländern das Schutzrecht angemeldet und vermarktet wird, welche Rechte beiden Parteien insoweit zustehen und welche Verpflichtungen sich etwa aus den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes ergeben.

Artikel 8 Verschiedenes

Versicherung, Artikel 8.1

Im Rahmen der Versicherung der Partner ist gemäß Artikel 8.1 ebenfalls zur Minimierung etwaiger Schnittstellenprobleme und Schaffung einer pauschalen Deckung eine „Umbrella-Deckung“ vorgesehen. Dies bedeutet eine Einigung der Partner über eine Police für Baurisiko-, Transport-, Montage und Haftpflicht bei gegenseitigem Regressverzicht.

Finanzierung, Kosten, Artikel 8.2

Artikel 8.2 verpflichtet jeden Partner, die für seinen Liefer- und Leistungsanteil erforderliche Finanzierung und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten allein zu tragen. Dies gilt auch für die dem Partner in Verfolgung der Zusammenarbeit im Rahmen des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages entstehenden Kosten.



Vertraulichkeit, Artikel 8.3

Artikel 8.3 enthält eine Vertraulichkeitsklausel, die sich auf die als Anlage 5 beigefügte detaillierte Vertraulichkeitsvereinbarung bezieht.

Artikel 9 Inkrafttreten, Beendigung, Ausschluss eines Partners

Inkrafttreten, Artikel 9.1

Artikel 9.1 regelt das Inkrafttreten des Vertrages durch Unterzeichnung aller Partner.

Beendigung, Artikel 9.2

Diese Klausel beinhaltet die Gründe, aus denen der Vertrag endet.

Ausschluss eines Partners, Artikel 9.3

Artikel 9.3 enthält eine Fortsetzungsklausel für den Fall, dass derjenige Partner, der seine Zahlungen einstellt, über dessen Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der eine grobe Pflichtverletzung begeht, durch einstimmigen Beschluss der übrigen Partner ausgeschlossen werden kann. Diese Fortsetzungsklausel hat zur Folge, dass das Konsortium in so einem Fall nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Partnern fortgesetzt wird. Diese können von dem ausscheidenden Partner die in Artikel 9.3.5 beschriebenen Leistungen verlangen. Unabhängig von den in Artikel 9.3 aufgeführten Ausschlussgründen verbleibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht, Artikel 10.1

Der Vertrag unterliegt gemäß Artikel 10.1 dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schiedsgerichtsklausel, Artikel 10.2

Die besondere Struktur des Partnerschaftlichen Kooperationsvertrages mit seinen Interdependenzen zum Hauptvertrag zwischen Auftraggeber und Konsortium führt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftraggeber und Konsortium sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Partnern zu zusätzlichen prozessualen Risiken. Diese beruhen darauf, dass das Zivilprozessrecht grundsätzlich auf einen Zwei-Parteien-Prozess zugeschnitten ist und keine Regeln für Streitigkeiten zwischen drei oder mehr Parteien mit divergierenden Interessen,



bei denen die dritte oder vierte Partei wegen der eigenständigen Interessensituation nicht der Kläger- oder Beklagten Seite zuzuordnen ist, enthält.

Artikel 10.2 bestimmt daher die endgültige Entscheidung aller sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association (GMAA) (bzw. alternativ: der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Artikel 10.3

Artikel 10.3 enthält ein Abtretungs- und Verpfändungsverbot aller Ansprüche oder sonstiger Rechte für den Fall, dass keine vorherige Zustimmung der anderen Partner erfolgt ist. Eine Ausnahme bildet die Abtretung von Zahlungsansprüchen zu Finanzierungszwecken.

Änderungen, Wirksamkeit, Artikel 10.4

Die Klausel beinhaltet das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen und -ergänzungen.

Artikel 10.4 sieht außerdem die Wirksamkeit des Vertrages trotz Teilnichtigkeit vor und regelt die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Mitteilungen, Artikel 10.5

Die gemäß Artikel 10.5 erforderliche Angabe der Zustellungsadressaten ist üblich und im Hinblick auf die Vielzahl der an der Vertragsabwicklung Beteiligten auch zweckmäßig. An dieser Stelle sollte möglichst der volle Name des jeweiligen Partners, sowie seine Funktions- oder Abteilungsbezeichnung angegeben werden.



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Partnerschaftlicher Kooperationsvertrag

ZWISCHEN

(Name und Rechtsform)

(Sitz)

Nachfolgend _____ genannt

UND

(Name und Rechtsform)

(Sitz)

Nachfolgend _____ genannt

UND

(Name und Rechtsform)

(Sitz)

Nachfolgend _____ genannt

- Gemeinsam im folgenden "**Partner**" genannt -



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
ARTIKEL 1	GEGENSTAND DES VERTRAGES, EXKLUSIVITÄT	4
ARTIKEL 2	ZUSAMMENARBEIT IN DER ANGEBOTSPHASE	5
ARTIKEL 3	ZUSAMMENARBEIT IN DER REALISIERUNGSPHASE.....	5
ARTIKEL 4	GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT	7
ARTIKEL 5	ZAHLUNGEN, SICHERHEITEN, ABNAHME, VERWERTUNG	8
ARTIKEL 6	HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG IN DER REALISIERUNGSPHASE	9
ARTIKEL 7	SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE, NUTZUNGSRECHTE, ERFINDUNGEN	12
ARTIKEL 8	VERSCHIEDENES	13
ARTIKEL 9	INKRAFTTRETEN, BEENDIGUNG, AUSSCHLUSS EINES PARTNERS	13
ARTIKEL 10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
ANLAGE 1	LIEFER- UND LEISTUNGSANTEILE¹	
ANLAGE 2	CHANGE ORDER PROCEDURE	18
ANLAGE 3	ORGANISATION DES PMT	19
ANLAGE 4	RICHTLINIE ZUR ABRECHNUNG VON MEHRAUFWAND	22
ANLAGE 5	VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG	25

¹ Nicht Bestandteil des Mustervertrages



PRÄAMBEL

Die.....(Auftraggeber)
beabsichtigt, den Auftrag zum Bau eines (Projekt)
zu vergeben. (*alternativ: wünscht die Erstellung eines Angebots, hat ausgeschrieben
o.ä.*).

Die (Werft) verfügt über Technologie und Know-how
(alternativ: Kenntnisse und Fähigkeiten o.ä.) zum Bau von (Schiffstyp)

Die (Partner A) verfügt über besonderes Know-how auf
dem Gebiet (Zulieferung)

Die (Partner B) verfügt über besonderes Know-how
auf dem Gebiet (Zulieferung)

Die (Partner C) verfügt über besonderes Know-how
auf dem Gebiet (Zulieferung)

Die Partner verfolgen die Absicht, zum Zwecke des Angebotes der Werft an den Auf-
traggeber und der späteren Abarbeitung des Projektes zusammenzuarbeiten. Sie
gehen davon aus, dass sich ihre Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die An-
forderungen des Auftraggebers und die Durchführung des Projektes ergänzen. Vor
dem Hintergrund eines verschärften internationalen Wettbewerbs streben die Partner
zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Ausbau der Technologieführerschaft eine
verbesserte, partnerschaftliche Zusammenarbeit an, innerhalb derer insbesondere
folgende Ziele verfolgt werden:

1. Durch Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit und Ausschöpfung von
Rationalisierungspotentialen Entwicklungszeiten zu minimieren und eine stetige
Ergebnisoptimierung bei allen Beteiligten zu erreichen.
2. Durch Verbesserung der Koordination und eine erweiterte Verantwortung der
Partner die Qualität des Produktes und die Produktivität der zu erbringenden
Leistungen zu erhöhen.
3. Etwaige Konfliktsituationen zwischen den Partnern durch möglichst frühzeitige
Erkennung bzw. Lösung zu vermeiden und Schnittstellenprobleme zu minimie-
ren.

Es wird eine frühzeitige Einbindung/Vergabe und Festlegung der wechselseitigen
Verantwortlichkeiten bereits in der Angebotsphase angestrebt. Die Partner sind sich
bewusst, dass die daraus resultierenden technischen Abhängigkeiten auch eine er-
weiterte Schnittstellenverantwortung der Partner nach sich ziehen.

Die Partner sind sich einig, dass die Werft alleiniger Vertragspartner des Auftragge-
bers bleiben soll. Durch eine erweiterte Bezugnahme auf den Hauptvertrag soll je-
doch eine angemessene Beteiligung der übrigen Partner an Verantwortung und Risi-
ko erfolgen.



Die Zusammenarbeit soll zunächst nur projektbezogen erfolgen. Die Partner streben gleichwohl eine längerfristige Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung weiterer Projekte an.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 **GEGENSTAND DES VERTRAGES, EXKLUSIVITÄT**

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der Partner, wie in diesem Vertrag festgelegt, bei dem Vorhaben (*in den einzelnen Phasen des Vorhabens*), im folgenden "das Projekt" genannt.
- 1.2 Die Partner bilden hierfür ein Innenkonsortium. Im Außenverhältnis tritt die Werft alleine auf.
- 1.3 Der Bauvertrag wird einschließlich seiner Anlagen Bestandteil dieses Vertrages, soweit er den Partnern bekannt gemacht ist.
- 1.4 Der Liefer- und Leistungsanteil jedes Partners ergibt sich aus der bis zum Abschluss des Bauvertrages fortzuschreibenden Anlage 1. Hierin ist auch die Abgrenzung der Liefer- und Leistungsanteile der Partner untereinander sowie der zeitliche Rahmen, in dem die Lieferungen und Leistungen zu erbringen sind, enthalten.
- 1.5 Für Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges durch Änderungswünsche des Auftraggebers nach Abschluss des Bauvertrages (change orders) gilt das Verfahren nach Anlage 2 dieses Vertrages.
- 1.6 Die Zusammenarbeit der Partner bezüglich des Projektes ist exklusiv, d.h. kein Partner wird während der Vertragsdauer mit einem Dritten gleiche oder gleichartige Bindungen wie unter diesem Vertrag eingehen oder den Vertragsgegenstand allein oder mit Dritten oder über Dritte in Konkurrenz zu den anderen Partnern anbieten.
- 1.7 Soweit sich in der Angebotsphase Aspekte ergeben, die in diesem Vertrag noch nicht ausreichend berücksichtigt sind, werden die Partner hierzu vor Abschluss des Bauvertrages eine Regelung treffen.



ARTIKEL 2 **ZUSAMMENARBEIT IN DER ANGEBOTSPHASE**

- 2.1 Jeder Partner erstellt das seinen Liefer- und Leistungsanteil betreffende Teilangebot inklusive der Preise und Lieferzeiten.
- 2.2 Jeder Partner wird die technischen Daten und Zeichnungen seiner Lieferungen und Leistungen, die von den anderen Partnern für die Planung und Durchführung ihrer Lieferungen und Leistungen benötigt werden, diesen rechtzeitig und vollständig im Zuge des planmäßigen Arbeitsfortschrittes zur Verfügung stellen.
- 2.3 Jeder Partner wird die technischen Daten und Zeichnungen des Auftraggebers oder der anderen Partner überprüfen, sofern sie seinen Liefer- und Leistungsanteil betreffen. Eine Verantwortung der Werft hierfür besteht nicht.
- 2.4 Die Werft wird die einzelnen Angebote, die ihr von den übrigen Partnern übermittelt werden, zusammenstellen und in einem Gesamtangebot zusammenfassen, in dem insbesondere die insgesamt zu erbringenden Lieferungen und Leistungen genau anzugeben sind.

Das Gesamtangebot wird von der Werft dem Auftraggeber im eigenen Namen unterbreitet.

- 2.5 Sollte sich in den Verhandlungen mit dem Auftraggeber ergeben, dass Nachbesserungen des Angebotes erforderlich sind, so werden sich die Partner gemeinsam um die Unterbreitung eines konkurrenzfähigen Angebotes bemühen.
- 2.6 Die Partner werden von der Werft zur Verhandlung der Verträge über das Projekt hinzugezogen, sofern dies vom Auftraggeber und/oder der Werft gewünscht wird. Die Verträge mit dem Auftraggeber für das Projekt werden von der Werft im eigenen Namen unterzeichnet.

ARTIKEL 3 **ZUSAMMENARBEIT IN DER REALISIERUNGSPHASE**

3.1 Allgemeines

Für die Dauer der Zusammenarbeit bestellen die Partner zur Koordination der Kooperation ein Projekt Management Team (PMT) mit Sitz bei der Werft.

Je ein Mitglied des PMT wird von jedem Partner gestellt; darüber hinaus stellt die Werft auf eigene Kosten den Leiter des PMT sowie im Bedarfsfall den verantwortlichen Controller und Planer.

Das PMT ist für die Abstimmungen im Innenverhältnis der Partner zuständig.

Die Partner unterstützen das PMT bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei benennt jeder Partner die zuständigen Objektleiter für die Projektabwicklung, über



die im Regelfall die Kommunikation und Arbeitsbeziehung zum PMT erfolgt. Die Übertragung der technischen Objektleitung an das entsprechende Mitglied des PMT ist möglich. Soweit die Aufgabenstellung des PMT den Kontakt zu Unterlieferanten erforderlich macht, erfolgt dieser über die jeweilige Linienorganisation der Partner.

3.2 Zusammensetzung

Das Projekt Management Team besteht aus

.....
.....
.....

Bei längerer Abwesenheit eines PMT-Mitgliedes ist von dem betreffenden Partner ein Vertreter zu bestellen, so dass die Funktionsfähigkeit des PMT immer gewahrt bleibt.

3.3 Rechte und Pflichten

Für die Abwicklung des Auftrages und für die damit verbundenen Aufgaben des PMT erteilen die Partner ihren PMT-Mitgliedern die dafür erforderliche Bevollmächtigung.

Das PMT entscheidet eigenverantwortlich über alle projektrelevanten Vorgänge, soweit sich diese auf die Planung und Steuerung, Budget/Kosten, Termine und Risiken beziehen, und soweit sie nicht den Geschäftsleitungen der Partner zur Entscheidung vorzulegen sind. Dies beinhaltet auch die Koordinierung bei Schnittstellenproblemen zwischen den Partnern gemäß Artikel 4.2.

Entscheidungen innerhalb des PMT müssen einstimmig erfolgen. Der Entscheidung des PMT bedürfen alle Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf Kosten, Termine und Risiken haben können, wie z. B. Abweichungen von Arbeits- und Zeitplänen, technische Änderungen, die einen Einfluss auf garantierte Eigenschaften haben oder vertragliche Rechtsfolgen auslösen können (wie z.B. Pönalen, Rücktritt, Gewährleistung), auch wenn sie keine formale Bauvertragsänderung bewirken. Über Beschlüsse des PMT, die schriftlich zu dokumentieren sind, werden die Partner im Rahmen der üblichen Berichterstattung des PMT unterrichtet, in eiligen Fällen auch sofort.

Das Einstimmigkeitserfordernis bezieht sich nur auf diejenigen Partner, deren Liefer- und Leistungsanteil von der Entscheidung betroffen ist. Informationspflichten bleiben hiervon unberührt. Kann das PMT keine einstimmige Beschlussfassung herbeiführen, wird der Vorgang den Geschäftsleitungen der Partner zur Entscheidung vorgelegt. Bei technischen Fragestellungen gilt das Verfahren in Anlage 3 Ziffer 5

Der Leiter PMT hat den Partnern gegenüber regelmäßig, mindestens monatlich, über alle wesentlichen projektrelevanten Vorgänge, insbesondere über Termine und Risiken schriftlich zu berichten. Über Vorgänge, die einen erheblichen



Einfluss auf die Kosten, Risiken und Terminplanung des Projektes haben können, unterrichtet der Leiter die Partner unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden.

3.4 Organisation des PMT

Im übrigen wird die Organisation des PMT in Anlage 3 geregelt.

ARTIKEL 4 **GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT**

- 4.1 Ungeachtet der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Werft gegenüber dem Auftraggeber trägt jeder Partner im Innenverhältnis die alleinige technische und kommerzielle (System-) Verantwortung für seinen Teil des Angebots / Vertrages sowie die Verantwortung für die vollständige und rechtzeitige Erbringung des übernommenen Liefer- und Leistungsanteils, wie in Anlage 1 festgelegt. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur technischen und terminlichen Koordination mit den übrigen Partnern.
- 4.2 Hieraus folgt auch, dass Lieferungen und Leistungen, die in Anlage 1 nicht ausdrücklich festgelegt sind, die jedoch zur vollständigen Erfüllung des Bauvertrages erforderlich sind, Bestandteil des Liefer- und Leistungsanteils desjenigen Partners sind, dessen Liefer- und Leistungsanteil sie sachlich und inhaltlich zuzuordnen sind und dass sie von diesem Partner auf eigene Kosten erbracht werden müssen.
- Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, so verpflichten sich die Partner mit dem Ziel einer einvernehmlichen Zuordnung zu verhandeln. Bei Schnittstellenproblemen zwischen einzelnen Partnern verpflichten sich die betroffenen Partner unter Einbindung der Werft eine Klärung herbeizuführen und die entstehenden Kosten zu tragen.
- 4.3 Im Innenverhältnis übernehmen die Partner untereinander die aus dem Bauvertrag mit dem Auftraggeber entstehenden Verpflichtungen und Risiken so, als ob jeder Partner für seinen Liefer- und Leistungsanteil den Vertrag mit dem Auftraggeber selbst geschlossen hätte.
- 4.4 Die Partner werden einander nach besten Kräften unterstützen und die gegenseitigen Interessen so wahrnehmen, als ob es die eigenen wären. Jeder Partner wird die anderen Partner über alle Ereignisse unverzüglich unterrichten, die die Erfüllung seines Liefer- und Leistungsanteiles oder des Liefer- und Leistungsanteils eines anderen Partners berühren könnten.
- 4.5 Jeder Partner wird den anderen Partnern für dessen Leistungserbringung notwendige Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig übermitteln und sämtliche zu seinem Liefer- und Leistungsanteil gehörenden Schriftstücke, Informationen, Anweisungen, Berichte, Pläne, ..., der Werft in der vorgeschriebenen Form und Sprache zur Weiterleitung an den Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung stellen.



Von Änderungen der übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen hat er den/die betroffenen Partner sowie die Werft unverzüglich zu unterrichten.

Der empfangende Partner wird den abgebenden Partner über offenbar unrichtige Daten, Unterlagen und Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen.

- 4.6 Im übrigen ist die Beziehung zwischen den Partnern die voneinander unabhängiger Firmen. Durch diesen Vertrag wird keinerlei Zusammenschluss begründet, welcher Rechtsform auch immer, der über den Rahmen dieses Vertrages hinausgeht. Durch diesen Vertrag wird keiner der Partner berechtigt, einen anderen Partner, mit Ausnahme der in diesem Vertrag geregelten Fälle, zu vertreten.

ARTIKEL 5 **ZAHLUNGEN, SICHERHEITEN, ABNAHME, VERWERTUNG**

5.1 Zahlungen

Die Werft wird vom Auftraggeber erhaltene Zahlungen unverzüglich nach dem jeweiligen Anteil am Gesamtvertragswert oder nach den erbrachten Leistungsanteilen (*Alternativ: nach Zahlungsplan, Baufortschritt, Kostenverlaufskurve*) an die anderen Partner weiterleiten. An einer vom Auftraggeber gestellten Sicherheit werden die Partner proratarisch beteiligt. Die Kosten für die bankmäßige Abwicklung trägt jeder Partner für seinen Anteil.

5.2 Sicherheiten

Verlangt der Auftraggeber von der Werft im Zusammenhang mit dem Auftrag Anzahlungs- und/oder Erfüllungsgarantien, werden die Partner der Werft entsprechende Sicherheiten bezogen auf den jeweiligen Wert ihres Liefer- und Leistungsanteiles stellen. Mit Ablieferung des Schiffes sind diese Erfüllungsgarantien gegebenenfalls durch eine Gewährleistungsgarantie in einer den Bestimmungen des Bauvertrages entsprechenden Höhe zu ersetzen. Die Rückgewähr von Garantien regelt sich entsprechend den Bestimmungen des Bauvertrages.

5.3 Abnahme

Die Abnahme des Schiffes durch den Auftraggeber gilt gleichzeitig als Abnahme zwischen der Werft und den übrigen Partnern, und zwar ggf. auch mit im Außenverhältnis vorgenommenen Einschränkungen, soweit sie deren Liefer- und Leistungsanteil betreffen.

5.4 Verwertung des Schiffes

Sollte die Situation entstehen, dass das Schiff verwertet werden muss, werden die Partner gemeinschaftlich diejenigen Maßnahmen festlegen, die zur Erzielung eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses erforderlich sind und verpflichten sich, etwaige zur Fertigstellung des Schiffes erforderliche Leistungen



zu erbringen. Sollte der Erlös die entstandenen Kosten bzw. die zur Fertigstellung erforderlichen Aufwendungen nicht decken, so soll eine proratarische Verteilung des Erlöses im Verhältnis der entstandenen Kosten erfolgen.

ARTIKEL 6

HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG IN DER REALISIERUNGSPHASE

6.1 Für Ansprüche aus dem Bauvertrag haftet die Werft gegenüber dem Auftraggeber allein. Im Innenverhältnis trägt jeder Partner für seinen Arbeitsanteil die Verantwortlichkeit wie folgt:

6.2 Verzug

Jeder Partner wird bei (drohenden oder bereits eingetretenen) Verzögerungen seines Liefer- und Leistungsumfanges, die einen Anspruch des Auftraggebers aus Verzugsstrafe oder -entschädigung begründen könnten, die übrigen unverzüglich informieren und geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten.

Alternative 1 (Verursachungsprinzip)

Macht der Auftraggeber Ansprüche aus Verzugsstrafe oder -entschädigung geltend, so hat derjenige Partner, dem die Haftungsursache zuzuordnen ist, hierfür in vollem Umfang einzustehen. Sind mehrere Partner für den Verzug verantwortlich, so erfolgt eine Aufteilung der Haftung entsprechend den jeweiligen Verursachungsbeiträgen. Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, so haften die betroffenen Partner entsprechend dem Wert ihrer Liefer- und Leistungsanteile.

Alternative 2 (Solidarprinzip)

Macht der Auftraggeber Ansprüche aus Verzugsstrafe oder -entschädigung geltend, haften sämtlich Partner gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer Auftragsanteile, und zwar unabhängig vom jeweiligen Verursachungsbeitrag.

Alternative 3 (Mischform Verursachungs-/Solidarprinzip)

Macht der Auftraggeber Ansprüche aus Verzugsstrafe oder Verzugsentschädigung geltend, so hat der für den Verzug verantwortliche Partner die Haftung bis zu ...% seines Auftragswertes zu tragen. Die darüber hinausgehenden Schäden werden von allen Partnern einschließlich des für den Verzug verantwortlichen Partners im Verhältnis ihrer Auftragsanteile zueinander getragen.

Sind mehrere Partner für den Verzug verantwortlich, gilt oben stehende Regelung entsprechend. Im Innenverhältnis werden sodann die verantwortlichen Partner einen Ausgleich nach dem Grad der Verursachung anstreben.



6.3 Gewährleistung

Mängel werden unverzüglich von dem Partner behoben, in dessen Liefer- und Leistungsanteil sie auftreten. Die Kosten, die durch Mängel im eigenen Liefer- und Leistungsanteil eines Partners entstehen, trägt dieser Partner selbst.

Der verantwortliche Partner trägt auch alle Kosten, die den anderen Partnern im Zuge der Feststellung und Behebung des Mangels (inklusive Kosten des Auftraggebers, deren Ersatz nicht abgewehrt werden kann) entstehen, insbesondere Kosten für Änderungen im Liefer- und Leistungsanteil der anderen Partner, die durch die Mangelbeseitigung notwendig werden. Hierzu geltend gemachte Ansprüche eines Partners gegenüber dem anderen sind jedoch begrenzt auf höchstens EURO

6.4 Nichteinhaltung von Leistungsdaten

Werden im Bauvertrag vereinbarte Leistungsdaten nicht erreicht, so hat der bzw. die Partner, dem die Nichteinhaltung zuzurechnen ist, für Abhilfe zu sorgen und die anfallenden Kosten zu tragen.

Alternative 1 (Verursachungsprinzip)

Nimmt der Auftraggeber wegen der Nichteinhaltung von Leistungsdaten im Bauvertrag eine Pönale in Anspruch, und ist die Nichteinhaltung von einem Partner alleine verursacht worden, so haftet dieser für die geltend gemachte Pönale.

Sind mehrere Partner für die Nichteinhaltung verantwortlich, so wird die im Außenverhältnis anfallende Pönale von diesen entsprechend den jeweiligen Verursachungsbeiträgen getragen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, so erfolgt die Verteilung im Verhältnis der jeweiligen Auftragsanteile der betroffenen Partner. Dasselbe gilt für die Kosten von Abhilfemaßnahmen.

Alternative 2 (Solidarprinzip)

Nimmt der Auftraggeber wegen der Nichteinhaltung eine Pönale in Anspruch, so sind für die Zahlung dieser Pönale sämtliche Partner im Verhältnis ihrer Auftragsanteile verantwortlich, und zwar unabhängig von dem jeweiligen Verursachungsbeitrag.

Alternative 3 (Mischform Verursachungs-/Solidarprinzip)

Nimmt der Auftraggeber wegen der Nichteinhaltung eine Pönale in Anspruch, so haftet der hierfür verantwortliche Partner für die Zahlung bis zur Höhe von ...% seines Auftragsanteils. Darüber hinausgehende Schäden werden von den Partnern gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer Auftragsanteile zueinander getragen.



6.5 Sonstige Ansprüche

Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter sind von dem Partner zu erfüllen, der für das den Anspruch verursachende Ereignis verantwortlich ist.

Soweit nicht bereits anderweitig geregelt, haften die Partner im Innenverhältnis einander für alle Schäden und Kosten, die durch schuldhafte Verletzung ihrer Verpflichtungen zueinander entstehen, gemäss der als Anlage 4 beigefügten Richtlinie.

Unabhängig von vorstehender Regelung werden Schäden, die die Partner einander zufügen und die durch die bestehenden Haftpflichtversicherungen der Partner gedeckt sind, im Rahmen dieser Haftpflichtversicherungen reguliert.

6.6 Abwicklung

Wenn und soweit die Partner sich nicht entsprechend den vorstehenden Regeln auf eine alleinige oder anteilige Haftung einigen können, tragen die Partner zur Erfüllung eines vom Auftraggeber geltend gemachten Anspruchs aus Spät-, Schlecht- oder Nichterfüllung vorläufig ihren jeweiligen Quoten entsprechend bei, bis die Haftung eines oder mehrerer Partner endgültig feststeht. Sodann erfolgt der endgültige Ausgleich.

Erlangt der Auftraggeber gegen den im Außenverhältnis verantwortlichen Partner die verbindliche gerichtliche, schiedsgerichtliche oder behördliche Feststellung eines Anspruches, so ist die tatsächliche und rechtliche Begründung dieser Feststellung auch für die übrigen Partner verbindlich. Dies gilt dann nicht, wenn eine falsche Feststellung oder Entscheidung über einen Anspruch deshalb erging, weil dem im Innenverhältnis betroffenen Partner nicht ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, an dem jeweiligen Verfahren mitzuwirken oder wenn die getroffene Feststellung in einem solchen Maße unbillig ist, dass Sie nach Treu und Glauben für die Partner untereinander nicht bindend sein kann.

Kein Partner ist berechtigt, Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter, die ganz oder teilweise von den Partnern oder einem der Partner zu tragen sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen betroffenen Partner anzuerkennen. Erklärt ein Partner unter Verletzung dieser Bestimmung die Anerkennung eines Anspruchs, so trägt er im Innenverhältnis die Beweislast für die Berechtigung des anerkannten Anspruchs und haftet allein, soweit die Berechtigung des Anspruchs nicht nachgewiesen ist. Die Partner verpflichten sich, die zu Klärung der Berechtigung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig einander offenzulegen.

Der Begriff „Kosten“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels umfasst keinen Gewinn. Der Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Vorhaltekosten und sonstigen indirekten oder Folgeschäden im Verhältnis der Partner untereinander ist ausgeschlossen.



ARTIKEL 7

SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE, NUTZUNGSRECHTE, ERFINDUNGEN

- 7.1 Die Partner bringen das ihnen zustehende Know-how in die gemeinsame Abarbeitung von Aufträgen ein. In keinem Fall wird hierdurch ein Eigentums- oder Nutzungsrecht oder ein sonstiges Recht des einbringenden Vertragspartners auf einen anderen Partner, auch nicht stillschweigend, übertragen. Eine Nutzung des Know-hows der Partner ist wechselseitig ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragszwecks gestattet. Eine weitergehende Nutzung bedarf der Zustimmung des Partners, der das Know-how eingebracht hat. Entsteht im Rahmen der Auftragsabarbeitung gemeinsames Know-how, so darf dies Dritten nur nach vorherigem Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über dessen Verwertung zugänglich gemacht werden.
- 7.2 Die Partner haben sicherzustellen, dass neue technische Lösungen, Verfahren etc. einer internen oder gemeinsamen Überprüfung auf ihre mögliche Schutzfähigkeit durch ein Patent oder Gebrauchsmuster unterzogen werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass Dritte durch Veröffentlichungen, Gespräche etc. keine Kenntnis hiervon erlangen, da ansonsten die Schutzfähigkeit gefährdet ist.
- 7.3 An etwaigen bei der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages entstehenden Schutzrechten räumen die Partner einander nur zur Durchführung dieses Vertrages nach dem Grundsatz "need to know" ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, unbeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Eine Weitergabe von Rechten und/oder Informationen an Dritte, insbesondere Unteraufnehmer, ist strikt untersagt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Rechteinhabers.
- 7.4 Entstehen Schutzrechte aufgrund gemeinsamer Arbeiten zweier oder mehrerer Partner, so stehen diese den Vertragspartnern gemeinsam, und ohne weitere Vereinbarung anteilig, zu. Die Verwertung des Schutzrechts, eine Anmeldung in weiteren Ländern sowie sämtliche weitere Fragen, insbesondere in bezug auf das Recht der Arbeitnehmererfindung, sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den betroffenen Vertragspartnern zu regeln.
- 7.5 Wird die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages beendet, so behalten die anderen Vertragspartner zur Durchführung dieses Vertrages an sämtlichen nach den vorstehenden Bestimmungen existierenden oder entstandenen Rechten ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen.
- 7.6 Für Erfindungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.



ARTIKEL 8 **VERSCHIEDENES**

8.1 Versicherung

Die Partner werden sich um eine geeignete gemeinsame Versicherung für Transport-, Montage (ggf. Bauleistungs-) und Haftpflicht bei gegenseitigem Regressverzicht bemühen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt proratarisch im Verhältnis der Liefer- und Leistungsanteile der Partner. Sollte keine Einigung über eine gemeinsame Versicherung erzielt werden, schließt jeder Partner eine für seinen Liefer- und Leistungsanteil ausreichende Transport-, Montage- (ggf. Bauleistungs-) und Haftpflichtversicherung ab.

8.2 Finanzierung, Kosten

Jeder Partner stellt die für seinen Liefer- und Leistungsanteil erforderlich werdende Finanzierung allein und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Soweit nichts anderes festgelegt ist, trägt jeder Partner die ihm in Verfolgung der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag entstehenden Kosten, auch für die Akquisition und Angebotserstellung anfallende Kosten, selbst.

8.3 Vertraulichkeit

Für die vertrauliche Behandlung von Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen gilt die als Anlage 5 beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung.

Jede Veröffentlichung, die den Liefer- und Leistungsgegenstand eines anderen Partners betrifft, bedarf der Zustimmung des betroffenen Partners.

ARTIKEL 9 **INKRAFTTRETEN, BEENDIGUNG, AUSSCHLUSS EINES PARTNERS**

9.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft.

9.2 Beendigung

Mit Ausnahme der Verpflichtungen aus Anlage 5 (Vertraulichkeitsvereinbarung) endet dieser Vertrag:

- Mit der endgültigen Ablehnung des von der Werft unterbreiteten Angebotes
- Wenn der Werft nicht bis spätestens ein Auftrag durch den Auftraggeber erteilt ist



- Bei Auftragserteilung mit der vollständigen Abwicklung der Aufträge und nach vollständiger Erfüllung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Auftraggeber und Dritten sowie der Partner untereinander
- Wenn der Auftraggeber den Vertrag kündigt oder in anderer Weise beendet
- Wenn die Partner aus irgendeinem anderen Grund dies einvernehmlich beschließen.

9.3 Ausschluss eines Partners

Stellt ein Partner seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen gestellt, so kann er auf Beschluss der übrigen Partner aus dem Konsortium ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Partner seine Pflichten in grober Weise verletzt und seiner Pflichtverletzung nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Mahnung durch die Werft abgeholfen hat.

Das Ausscheiden oder der Ausschluss eines Partners gemäß Artikel 9.3.1 und 9.3.2 befreit die übrigen Partner nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag. Das Konsortium wird von den übrigen Partnern fortgesetzt. Der Anteil des ausgeschiedenen Partners wird von den übrigen Partnern weiter durchgeführt und fertiggestellt.

Der Ausschluss eines Partners bedarf des einstimmigen Beschlusses der übrigen Partner.

Die verbleibenden Partner können von dem ausscheidenden Partner folgende Leistungen verlangen:

- Die Erfüllung von Vertragsleistungen, zu denen er sich im Rahmen dieses Vertrages bereits verpflichtet hat
- Die Unterstützung der verbleibenden Partner bei Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere durch Abtretung von Forderungen, Übertragung von Nutzungsrechten, Zurverfügungstellung von Unterlagen und Einrichtungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleiben unberührt.

ARTIKEL 10 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



10.2 Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben und die nicht nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association (GMAA) (*Alternativ: Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)*) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages entscheiden.

Schiedsort ist

(Alternativ: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben und die nicht nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren beigelegt werden können, ist das für den Geschäftssitz der Werft zuständige Amts-/Landgericht)

10.3 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen oder sonstiger Rechte aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partner zulässig. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen zu Finanzierungszwecken.

10.4 Änderungen, Wirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Anstelle der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung werden die Partner eine rechtlich zulässige und wirksame, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung von den Partnern beabsichtigten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt, vereinbaren. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken, insbesondere wenn die Parteien Regelungen des Bauvertrages nicht hinreichend berücksichtigt haben sollten und dadurch eine Lücke in der beabsichtigten "back to back" Situation entstehen sollte. In diesem Falle werden die Partner sich so stellen, als wenn sie dies bei Abschluss des Vertrages und eine entsprechende Regelung im Sinne der Erzielung der beabsichtigten "back to back" Situation getroffen hätten.



10.5 Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Partner oder dem Konsortium zu machen sind, werden an die nachstehenden Adressen übermittelt, soweit ein Partner nicht eine abweichende Adresse bekanntgibt :

.....
.....
.....
.....
z.H. :.....
Tel. :.....
Fax :
E-Mail :

.....
.....
.....
.....
z.H. :.....
Tel. :.....
Fax :
E-Mail :

.....
.....
.....
.....
z.H. :.....
Tel. :.....
Fax :
E-Mail :

10.6 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:



Unterschriften:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)



ANLAGE 2 **CHANGE ORDER PROCEDURE**

Für die Behandlung und Abarbeitung von Bauvertragsänderungen (im folgenden "Change Order" genannt) zwischen der Werft und dem Auftraggeber einerseits und der Werft und den Partnern andererseits vereinbaren die Partner folgendes:

1. Die nachfolgenden Regelungen dienen der vereinfachten Handhabung von change orders. Keinesfalls werden hierdurch die bestehenden Verträge einschließlich der dortigen Bestimmungen über change orders aufgehoben oder geändert.
2. Änderungswünsche des Auftraggebers werden von der Werft und den Partnern möglichst umgesetzt mit dem Ziel, die Abwicklung des Projektes zu fördern und eine für alle Partner zufriedenstellende Mehrkostenregelung zu erzielen.
3. Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers wird zunächst von der Werft geprüft und anschließend, spätestens jedoch 5 (3) Tage nach Eingang, an das PMT weitergeleitet, sofern der Liefer- und Leistungsanteil eines oder mehrerer Partner von der Änderung betroffen ist.
4. Die verantwortlichen Mitarbeiter des PMT prüfen den jeweiligen Änderungswunsch unter Einbeziehung der von ihnen repräsentierten Partner. Maßgeblich für Zeit und Umfang der Abarbeitung einer change order sind die durch den Bauvertrag zwischen Werft und Auftraggeber vorgegebenen Parameter. Diese werden den Partnern, sofern nicht bereits bekannt, rechtzeitig mitgeteilt.
5. Das Ergebnis der Prüfung einer change order wird der Werft, einschließlich Preis, Zeit und Kosten, über das PMT mitgeteilt. Die Werft wird dem Auftraggeber anschließend unter Einbeziehung möglicher werftseitiger Zusatzaufwendungen eine Änderung des Bauvertrages vorschlagen.



ANLAGE 3 **ORGANISATION DES PMT**

1. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des PMT

Das PMT hat die folgenden Aufgaben:

- Leiter PMT:
 - zentraler Ansprechpartner zum Auftraggeber bzw. dessen Vertreter
 - Sicherstellung allseitig gleichmäßiger Information

- PMT Schiff:
 - Definition der Technik gemäß Bauvertrag

- PMT Inneneinrichtung
PMT E-Ausrüstung
PMT Klima, Lüftung
 - Definition der Schnittstellen zwischen den Partnern
 - Koordinierung zwischen den Partnern
 - Konstruktion und Fertigung (Büro/Betrieb)
 - Unterstützung bei der technischen Koordinierung der jeweiligen Objektleitungen
 - Unterstützung der kaufmännischen Abwicklung
 - Technische Koordinierung von Vertragsänderungen vom Angebot bis zur Abgabe

- PMT Kfm. Abwicklung
 - In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des PMT Überwachung der Einhaltung der Bauvertragsbestimmungen und Entgegenwirken bei sich abzeichnenden Abweichungen bei Kosten und zugesicherten Eigenschaften
 - Koordinierung von Versicherungsangelegenheiten
 - Verwaltung der Budgets für die gemeinsamen Kosten und deren Einhaltung sowie Abstimmung der gemeinsamen Kosten
 - Abrechnungen mit den Partnern
 - Kaufmännisches Änderungsmanagement
 - Koordinierung der Erarbeitung von projektspezifischen Rahmenbedingungen für den Einkauf

- PMT Planung
UAN-Steuerung
 - In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des PMT Überwachung der Einhaltung der Bauvertragsbestimmungen und Entgegenwirken bei sich abzeichnenden Abweichungen von Terminen
 - Abgleich und Verfolgung von Terminen und Sicherstellung der plangerechten Leistungserfüllung Koordinierung der Partner bei Vertragsänderungen mit terminlichen Auswirkungen auf die Planung
 - Terminliche Koordinierung zwischen den Partnern, sowie zwischen Konstruktion, Fertigung und anderen UANs
 - Berichterstattung über die terminliche Abarbeitung der Bauverträge unter Berücksichtigung der von den Partnern bereitzustellenden Fortschrittsdaten



2. Gemeinschaftliche Kosten

Gemeinschaftlichen Kosten sind die in den Positionen 1 - 2 nachfolgend aufgeführten Kostenarten. Diese Kosten werden zusätzlich zu den jeweiligen Kosten der Lieferungs- und Leistungsanteile bei der Preisbildung jedes Partners berücksichtigt. Die Budgets der aufgeführten Kostenarten werden durch das PMT verwaltet und verrechnet.

Die Summe der Kosten in Position 1 - 2 ist ein Gesamtbudget von zusammen TEUR ... das zu saldieren ist, wenn es bei einzelnen Positionen zu Über- oder Unterschreitungen kommt. Wenn das Gesamtbudget erschöpft ist, haben die Partner eine Nachschusspflicht im Verhältnis ihrer Lieferungs- und Leistungsanteile. Wird ein Überschuss erzielt, wird dieser entsprechend der Anteilsverhältnisse geteilt.

Kosten des PMT TEUR ...

Dieses Budget deckt die Kosten für ein Sekretariat, Kommunikation, Büromaterial, Bewirtungen und Reisen, jedoch ausschließlich die Reisen des PMT-Leiters. Die Kosten für Büroraum und Einrichtung trägt Die Personalkosten für die PMT-Mitglieder trägt jeder Partner selbst.

Budget für Unvorhergesehenes TEUR ...

Dieses Budget ist vorgesehen zur Abdeckung von Streitfällen, die ein Volumen von EURO 10.000,00 im Einzelfall nicht übersteigen und die aus Spezifikations- und Schnittstellen-Interpretationen oder aus vom Auftraggeber verlangten, aber nicht geplanten und nicht anwendbaren Aufwendungen resultieren.

3. Infrastruktur und Logistik

Die Werft stellt für den Bau des oder der Schiffe seine Infrastruktur in dem in Annex 3 beschriebenen Umfang den Partner kostenlos zur Verfügung. Sofern ein Partner oder einer seiner Unterauftragnehmer einen darüber hinausgehenden Bedarf hat, stellt die Werft, soweit möglich, die benötigte zusätzliche Infrastruktur unter Berechnung des dafür entstehenden Aufwandes zur Verfügung. Kann die Werft die zusätzlich benötigte Infrastruktur nicht bereitstellen, muss jeder Partner für deren Bereitstellung auf eigene Kosten sorgen. Die Partner werden der Werft rechtzeitig ihren Bedarf mitteilen.

Um einen reibungslosen Materialfluss der Lieferungen aller Partner zu gewährleisten, insbesondere die Materialverwaltung, die Materialeingangs- und -ausgangskontrollen, die Entsorgung sowie die Transporte zum Bauplatz und die Lagerhaltung im Interesse aller Partner sicherzustellen, werden die Partner ein internes Logistikteam bestellen, das alle damit zusammenhängenden Fragen, auch die Kostenfrage regelt und entsprechende Vereinbarungen trifft.



4. Fertigungsablauf

Zur Sicherstellung eines optimierten Fertigungsablaufes vereinbaren die Partner die Durchführung einer gemeinsamen Schulung bei der Werft, zu der jeder Partner seine zuständige Objekt- bzw. Fertigungsleitung entsendet.

5. Technischer Experte

Die Partner einigen sich auf einen technischen Experten, dessen Aufgabe darin besteht, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Partnern, insbesondere in Bezug auf Abgrenzungen der jeweiligen Liefer- und Leistungsanteile (Schnittstellen) zu beurteilen.

Jeder Partner kann, falls eine Einigung anders, insbesondere unter Vermittlung der Geschäftsführungen, nicht zustande kommt, den Experten anrufen, der nach Anhörung der anderen betroffenen Partner kurzfristig eine vorläufige Entscheidung trifft. Die Partner sind an diese gebunden und zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die nachfolgende Anrufung des Schiedsgerichtes bleibt dem oder den betroffenen Partnern unbenommen.



ANLAGE 4 **RICHTLINIE ZUR ABRECHNUNG VON MEHRAUFWAND**

Die Konstruktion und der Bau wird gemeinschaftlich von den Partnern durchgeführt. Dabei verantwortet jeder der Partner die ordnungsgemäße, vollständige und termingerechte Erbringung des von ihm übernommenen Liefer- und Leistungsanteils zur Erfüllung des Bauvertrages.

Treten in der Konstruktion, beim Bau des Schiffes oder in der Gewährleistungsphase Abweichungen oder Bauunverträglichkeiten auf, die Ihre Ursache in mangelhafter Konstruktion, Lieferung oder Leistung eines oder mehrerer der Partner haben und die bei einem oder mehreren der anderen Partner zu Mehraufwand führen, ist/sind der/die verursachende/n Partner dem/den anderen Partner/n nach Maßgabe von Artikel 6.5 des Vertrages zum Kostenausgleich des für die Behebungsmaßnahmen entstehenden Mehraufwandes verpflichtet.

Hiermit werden die Richtlinien für die praktische Abwicklung der Anerkennung und Abrechnung für Mehraufwand festgelegt:

Anerkennung des abrechenbaren Mehraufwands:

Die Erfassung von zu Mehraufwand führenden Abweichungen obliegt dem jeweils betroffenen Partner. Er hat über jede solche Abweichung die technischen Objektleitungen der Partner und das PMT unverzüglich schriftlich zu informieren.

Zwischen den betroffenen Partnern ist unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten eine Vereinbarung über die sinnvollste Art und Umfang der Behebungsmaßnahme zu treffen.

Der Maßnahmenumfang ist anhand einer Vorkalkulation (Mengengerüst) zu bewerten.

Zur Vermeidung von weitergehenden Störungen in der Auftragsabwicklung insbesondere in der Fertigung, ist für jede Abweichung eine technische Lösung einschl. eines kalkulatorischen Mengengerüsts binnen 3 Arbeitstagen zu erstellen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt den technischen Objektleitern der betroffenen Partner (unter Einbeziehung der Konstruktionsfachabteilungen bzw. der Fertigungsbereiche der Partner), die die Abweichung und die daraus resultierenden Maßnahmen sachlich anerkennen.

Im Falle von Uneinigkeit hinsichtlich der Behebungsmaßnahmen sowie der Vorkalkulation ist der betreffende Vorgang dem PMT als letzter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist einvernehmlich binnen 2 Arbeitstagen nach Vorlage zu treffen.

Falls vor Ablauf der Bearbeitungszeit von 3 Arbeitstagen absehbar ist, dass die technischen Objektleitungen der Partner eine einvernehmliche Lösung nicht finden, ist das PMT bereits entsprechend rechtzeitig vorher einzubinden.



Auf die sachliche Anerkennung folgt unmittelbar die kostenmäßige Anerkennung. Diese erfolgt durch den verursachenden Partner. Die Partner streben an, den Verursacher binnen 2 Arbeitstagen einvernehmlich festzustellen. Diese Entscheidung ist durch das PMT herbeizuführen.

Die Kostenübernahmebestätigung durch den Verursacher bildet die Basis für die Freigabe der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bei dem/den betroffenen Partner/n.

Sollte das PMT den Verursacher binnen 2 Arbeitstagen nicht feststellen können, so haben für eine reibungsminimierte Auftragsabwicklung die betrieblichen Belange Vorrang.

Deshalb muss in diesen Fällen die Freigabe für die Realisierung der vereinbarten Maßnahmen aufgrund der sachlichen Anerkennung wie oben beschrieben erfolgen.

Da der oder die von den Behebungsmaßnahmen betroffenen Partner in solchen Fällen in Vorleistung treten und deren Anspruch auf Kostenausgleich zu befriedigen ist, ist das PMT verpflichtet, unverzüglich eine dem Einzelfall gerecht werdende Kostenzuweisung festzulegen.

Die Partner sind an die einvernehmliche Entscheidung des PMT gebunden.

Abrechnung des abrechenbaren Mehraufwands:

Der Anspruch auf Kostenausgleich ist mit der sachlichen und kostenmäßigen Anerkennung festgestellt.

Die Abrechnung des Mehraufwands erfolgt auf der Basis der Vorkalkulation (Mengengerüst).

Für die Abrechnung finden die gemeinschaftlich vereinbarten Verrechnungssätze/Stunden wie folgt Anerkennung:

Jeder Partner stellt die Dokumentation der abzurechnenden Mehraufwandfälle mit den bei ihm verfügbaren Methoden sicher und erstellt vierteljährlich eine nach Verursachern differenzierte Zusammenstellung aller Abweichungsvorgänge.

Der jeweils resultierende Betrag wird den Partnern in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen.

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.



Unterschriften:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)



ANLAGE 5
VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

ZWISCHEN

_____ **(Name und Rechtsform)**
_____ **(Sitz)**
Nachfolgend _____ genannt

UND

_____ **(Name und Rechtsform)**
_____ **(Sitz)**
Nachfolgend _____ genannt

UND

_____ **(Name und Rechtsform)**
_____ **(Sitz)**
Nachfolgend _____ genannt

Nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt.

Betreffend Know-how-Schutz bei



Die Parteien beabsichtigen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit in dem Projekt zu erkunden und sich hierzu gegenseitig über ihre jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten und Aktivitäten zu informieren.

Bei den hierzu stattfindenden Gesprächen kann es nützlich und wünschenswert sein, bestimmte technische und kommerzielle Daten, Kenntnisse und Unterlagen zwischen den Parteien auszutauschen, die als betriebsgeheimes Know-how der Parteien gegen unautorisierte Benutzung und Veröffentlichung zu schützen sind. Um diesen Schutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Unter „Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung werden sämtliches Wissen und sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen gleich welchen Inhalts verstanden, welche eine Partei (offenbarende Partei) einer anderen Partei (empfangende Partei) unter dieser Vereinbarung in mündlicher, schriftlicher oder gegenständlicher Form unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht hat oder zugänglich macht, einschließlich Zeichnungen, Modellen, Einzelheiten und sonstigem Material.
2. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen als deren betriebsgeheimes Know-how vertraulich zu behandeln und mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie bei Behandlung eigener Betriebsgeheimnisse anwendet.

Mitarbeitern der empfangenden Partei dürfen die von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen nur nach dem Grundsatz „need to know“ und nach Sicherstellen einer entsprechenden Verpflichtung der Mitarbeiter zugänglich gemacht werden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei dürfen die erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Vorliegen der Zustimmung ist der Dritte den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu unterwerfen.

3. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen ausschließlich für den eingangs genannten Zweck zu benutzen. Eine darüber hinausgehende Benutzung bedarf einer vorherigen besonderen Vereinbarung mit der offenbarenden Partei.
4. Die Verpflichtungen aus den Abschnitten 2. und 3. gelten nicht für solche Informationen,
 - die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits öffentlich allgemein bekannt sind,
 - die bei der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder von der empfangenden Partei nach diesem Zeitpunkt und unabhängig von der offenbarenden Partei selbständig entwickelt oder der empfangenden Partei von Dritten ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden,
 - die auf einem anderen Wege als durch Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden,



- deren Veröffentlichung die offenbarende Partei ausdrücklich zugestimmt hat,
- die der empfangenden Partei zugehen, nachdem sie der offenbarenden Partei mitgeteilt hat, dass sie keine Informationen mehr wünscht.

Die Beweislast für die Anwendbarkeit der vorgenannten Ausnahmen obliegt derjenigen Partei, die sich auf diese beruft.

5. Jede Partei bleibt Eigentümer der von ihr offenbarten Informationen und behält sich alle Rechte daran vor, einschließlich für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung. Mit Ende der Vereinbarung ist die empfangende Partei verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der offenbarenden Partei die von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen nach Wahl der offenbarenden Partei zurückzugeben oder zu vernichten.
6. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und kann jederzeit von einer Partei mit einer Frist von 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei gekündigt werden. Die Vereinbarung endet, wenn sie nicht zuvor gekündigt oder einvernehmlich verlängert worden ist, zusammen mit dem Vertrag.

Die Abschnitte 2. und 3. gelten 6 Jahre über das Ende der Vereinbarung fort.

7. Gerichtsstand ist
8. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind als solche zu kennzeichnen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.



Unterschriften:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name)

(Titel)